
Gestaltung Budget

8. Nachtrag zur Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. April 2016 mit der Revision des Gemeindegesetzes (abgekürzt GG) die Grundlage für die Einführung des Rechnungslegungsmodells für die St.Galler Gemeinden (abgekürzt RMSG) geschaffen. Die Regierung hat den Nachtrag per 1. Januar 2019 in Vollzug gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt hat die Regierung auch die neue Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden beschlossen.

Kernanliegen der neuen Rechnungslegung sind übersichtliche, verständliche und vergleichbare Informationen als Grundlage sowohl für betriebswirtschaftliche als auch für finanzpolitische Entscheide des Stadtrates, des Stadtparlaments und der Bürgerschaft.

2. Neue Rechtsgrundlage

Mit der Revision des Gemeindegesetzes entstehen für die Gemeinden per 1. Januar 2019 neue Rechtsgrundlagen für das Budget. Die Grundlagen lauten neu:

Art. 113 Budget

Für das Rechnungsjahr wird ein Budget erstellt. Das Budget setzt sich zusammen aus dem Budget des allgemeinen Haushalts und den Budgets der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

Das Budget führt den zu erwartenden Aufwand und Ertrag sowie die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen auf. Erhebliche Abweichungen gegenüber dem Budget des vorangehenden Rechnungsjahres werden begründet.

Die Kredite werden grundsätzlich auf den untersten Stufen der funktionalen und der Artengliederung beschlossen. Die Gemeindeordnung kann den Kreditbeschluss höchstens auf der dritten Stufe der Artengliederung vorsehen.

3. Neue Gestaltungsmöglichkeit für Budget

Nach heute gültigem Rechnungslegungsmodell müssen die Gemeinden den Budgetkredit auf Stufe Detailkonto einholen. Mit dem Wechsel auf das Rechnungsmodell St.Galler Gemeinden (RMSG) wird die Einholung des Budgetkredites auf einer höheren Stufe möglich. Damit kann die Haushaltsführung verbessert und vereinfacht werden.

Das geänderte Gemeindegesetz sieht vor, dass Budgetkredite bei der Bürgerschaft künftig auf der 3-stelligen Artengliederung pro Detail-Funktion eingeholt werden können. Am Beispiel „Material- und Warenaufwand“ Kostentart 310 in der Funktion „Allgemeine Verwaltungsdienste“ Funktion 022 lässt sich dies wie folgt darstellen:

Funktion	Art	Bezeichnung	bisher nach HRM1	neu nach RMSG
			CHF	CHF
022	310	Material- und Warenaufwand	11'000	11'000
022	3100	Büromaterial	1'000	---
022	3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	2'000	---
022	3102	Drucksachen, Publikationen	3'000	---
022	3103	Fachliteratur, Zeitschriften	1'000	---
022	3104	Lehrmittel	1'000	---
022	3105	Lebensmittel	2'000	---
022	3109	Material- und Warenaufwand	1'000	---

Neu ist nach RMSG aus kreditrechtlicher Sicht nur noch das Budget auf der dreistelligen Kontoebene (z.B. 022.310) einzuholen, somit nur noch für den Material- und Warenaufwand in der Höhe von insgesamt CHF 11'000. Die Darstellung auf Stufe des vierstelligen Detailkontos (z.B. 022.3101) ist gesetzlich nicht mehr erforderlich. Kreditrechtlich ist lediglich noch das 3-stufige Konto gemäss Artengliederung relevant. Dies ändert nichts daran, dass die Stimmberechtigten unverändert Anspruch auf Einsichtnahme in das Detailbudget haben.

Die vorgesehene Änderung der Budgetierung hat den Vorteil, dass allfällige Budgetabweichungen in den einzelnen Unterkonti vom Rat in eigener Kompetenz ausgeglichen werden dürfen. Die Neuregelung führt dazu, dass die Zahl der vom Stadtrat zu behandelnden (verwaltungsinternen) Nachtragskredite tiefer ausfallen wird.

4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Der Stadtrat möchte die neue Möglichkeit für die Gestaltung des Budgets nutzen. Er unterbreitet den folgenden Text zum Erlass durch das Stadtparlament:

Aktuelle Formulierung in Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat für 8. Nachtrag der Gemeindeordnung
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen: i) Voranschlag und Steuerfuss;</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen: i) <u>Budget</u> und Steuerfuss;</p>
<p>Art. 39 Sachgeschäfte (Stadtparlament)</p>	<p>Art. 39 Sachgeschäfte (Stadtparlament) <u>Absatz 4 (neu)</u> <u>Es beschliesst neue Ausgaben im Budget auf der dritten Stufe der Artengliederung.</u></p>
	<p>Art. 54 octies In-Kraft-Treten <u>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 8. Nachtrages.</u></p>

5. Verfahren

Für den Erlass des 8. Nachtrages zur Gemeindeordnung ist das Stadtparlament zuständig. Stimmt das Stadtparlament zu, ist der Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten (Art. 9 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat wird das In-Kraft-Treten des 8. Nachtrages bestimmen. Frühestens kann der 8. Nachtrag per 1. Januar 2019 angewendet werden, wenn die geänderten Bestimmungen des Gemeindegesetzes in Kraft treten.

Antrag

Der 8. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.

Stadtrat